



**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs-
und Registrierungspflicht für Katzen
in der Gemeinde Niestetal
– Katzenschutzverordnung –**

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 113), § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal in ihrer Sitzung vom 25.06.2026 folgende

**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
für Katzen in der Gemeinde Niestetal (Katzenschutzverordnung)**

beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Niestetal.

**§ 2
Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht**

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren sowie mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in das kostenfreie Haustierregister von TASSO e.V. oder FINDEFIX eingetragen wird. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Dem Gemeindevorstand ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(4) Für die Zucht von Katzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Gemeindegebiet Niestetal angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann der Gemeindevorstand die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

(1) 1. entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt, 2. entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niestetal, 29.06.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niestetal


Marcel Brückmann
Bürgermeister

